Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann)

vom 28.02.2023, Az. LWF A5-7322-8- 4

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann) betreffend die Gebiete der Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim sowie der Gemeinden Bad Feilnbach, Großkarolinenfeld, Raubling, Schechen und Stephanskirchen.

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:

- a) AMB: Asiatischer Moschusbockkäfer (lateinische Bezeichnung: *Aromia bungii* (Faldermann))
- b) EU-Durchführungsbeschluss: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Aromia bungii (Faldermann), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI.) L 254 vom 10.10.2018, S. 9-18.
- c) Spezifizierte Pflanzen: folgende Pflanzen mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle:

Prunus spp.

Zu Erklärung:

Lateinische Gattungsbezeichnung: Deutsche Gattungsbezeichnung:

Prunus spp. Prunus,

z.B. Kirsche, Pflaume, Zwetschge, Kriecherl, Mirabelle, Aprikose, Pfirsich, Lorbeerkirsche u.a.

d) Spezifiziertes Holz:

Holz im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/29/EG, das ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen im Sinne von Ziffer 1. Buchstabe c) stammt, in Form von:

Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen

Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst (1)

Rohholz, anderes als Nadelholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt

Holz für Fassreifen, anderes als Nadelholz; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen

Bahnschwellen aus Holz

Kirschbaumholz von *Prunus* spp., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe

Vorgefertigte Gebäude aus Holz

- e) Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial: ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Verpackungsmaterial
- f) ISPM 15: International Standard for Phytosanitary Measures No. 15 (Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of United Nations (FAO))
- g) Pflanzenpass: Pflanzenpass im Sinne von Art. 78 der Verordnung (EU) 2016/2031

2. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Nachfolgend wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, das aus einer Befallszone und einer Pufferzone besteht:

a) Befallszone

Die Befallszone ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 100 Metern um die in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator).

b) Pufferzone

- Die Pufferzone grenzt an die Befallszone an. Ausgehend von den in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone einen Radius von vier Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus. Die Außengrenzen der Pufferzone sind die Außengrenzen des abgegrenzten Gebietes.
- c) Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Flächen, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind.
- d) Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert.

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

3.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von spezifizierten Pflanzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, diese ganzjährig im Intervall von zwei Monaten auf AMB-Befallssymptome und auf geschlüpfte Käfer des AMB zu kontrollieren. Befallssymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des AMB

Wird der AMB oder werden AMB-Befallssymptome wie Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen gefunden, ist die betroffene Pflanze unverzüglich mit genauer Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen oder Holz von Laubbäumen bzw. -gehölzen im abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von AMB-Befall oder AMB-Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Hans – Carl – von – Carlowitz – Platz 1 85354 Freising Tel: 08161-4591 - 0, Fax: 08161- 4591 - 900

E-Mail: poststelle@lwf.bayern.de

zu richten.

3.3 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LWFZugang zu den Pflanzen und dem Holz zu gewähren, die Durchführung vorgeschalteter Maßnahmen wie z. B. einer Bestandserfassung von Pflanzen, von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der LWF gemäß § 9 Abs. 1 PflGesG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragte der LWF können im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

3.4 Bekämpfung

3.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen sowie von Pflanzen mit AMB-Befallssymptomen

Wird an einer Pflanze Befall durch den AMB festgestellt oder weist eine Pflanze AMB-Befallssymptome auf, so sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, diese Pflanze unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LWF zu entsorgen. Auch die Wurzeln der Pflanzen sind zu entfernen falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

3.5 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 3.6 genannten Bedingungen gemäß den Artikeln 7 - 9 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen. Eine Verbringung erfordert grundsätzlich die vorherige Ausstellung eines Pflanzenpasses durch die LWF, außer im Fall von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial. In diesem Fall sind die Vorgaben gemäß ISPM 15 einzuhalten. Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen innerhalb des abgegrenzten Gebietes die LWF im Einzelfall und bescheinigt dies erforderlichenfalls.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z.B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes ist mindestens zwei Wochen vorher der LWF anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz oder Holzverpackungen legt die LWF die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LWF bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung auf von der LWF freigegebenen Sammelplätzen. Dazu soll im abgegrenzten Gebiet mindestens eine separate Sammelstelle je Stadt bzw. Gemeinde für Schnittgut der spezifizierten Pflanzen von den betroffenen Kommunen eingerichtet werden. Schnittgut der spezifizierten Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet ist dort zusammenzuführen und zu häckseln. Anschließend erfolgt die Verbrennung dieses Häckselgutes unter amtlicher Aufsicht.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das abgegrenzte Gebiet ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

3.6 Bedingungen für die Verbringung

3.6.1 Verbringung spezifizierter Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen, die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, <u>und</u>
- c) der Erzeugungsort, der zweimal jährlich von Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF auf AMB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, von der LWF registriert ist und
- d) folgende speziellen Anforderungen an den Erzeugungsort eingehalten wurden:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z. B. AMB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LWF anerkannt und abgenommen wurden.) <u>oder</u>
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Erzeugungsort wurden von Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen haben, keine AMB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) und
 - destruktive Probenahme gemäß Artikel 7 Abs. (4) des EU-Durchführungsbeschlusses.

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur unter den in Punkt 3.6.1 d) genannten Bedingungen und nur wenn diesen ein Pflanzenpass beigefügt ist, verbracht werden.

3.6.2 Verbringung spezifizierten Holzes

Die Verbringung von spezifiziertem Holz, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, oder von spezifiziertem Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilwiese erhalten ist und das in ein abgegrenztes Gebiet eingebracht wurde, ist verboten.

- 3.6.2.1 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, und spezifiziertes Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilwiese erhalten ist, nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:
 - aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein, und
 - bb) es ist entrindet, und
 - cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt) und
 - dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.
- 3.6.2.2 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:
 - a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und
 - b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt) oder
 - a) es muss in Stücke von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

3.6.2.3 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe liegen

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 3.6.2.1 und Nr. 3.6.2.2 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht der LWF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und
- c) eine unverzügliche Behandlung nach Nr. 3.6.2.1 bzw. 3.6.2.2 erfolgt und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LWF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

3.6.3 Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial

Die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, ist verboten.

- 3.6.3.1 Abweichend von 3.6.3 ist die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, nur erlaubt, wenn das spezifizierte Holzverpackungsmaterial alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Es wurde einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 zu Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel unterzogen;
 - b) es weist eine Markierung gemäß Anhang II des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 auf, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer zugelassenen phytosanitären Behandlung gemäß diesem Standard unterzogen wurde.
- 3.6.3.2 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe im Sinne von Nr. 3.6.3.1 liegen.

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungseinrichtungen für spezifiziertes Holzverpackungsmaterial zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht der LWF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und
- c) unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung erfolgen nach Nr. 3.6.3.1 und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LWF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

3.7 Verbot der Anpflanzung in der Befallszone

Die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen im Freiland ist in der Befallszone verboten. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 7 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses genannten Erzeugungsorte, eine Anpflanzung an diesen Erzeugungsorten ist unverzüglich der LWF zu melden.

- 3.8 Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe i) des EU-Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.
- 4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Allgemeinverfügungen der LWF zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers vom 15.04.2019, vom 24.07.2020 und vom 05.07.2021 (Az. LWF A5-7741-11-1-3) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2, 3 und 4 Satz 2 wird angeordnet.
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2026.
- 7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWF unter www.lwf.bayern.de im Themenbereich "Waldschutz" unter "Quarantäneschadorganismen" eingestellt.

Gründe:

I.

- 1. Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Moschusbockkäfer ist ein gefährlicher Schaderreger, der auch gesunde Laubgehölze befällt und so weit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.
- Das Auftreten des AMB in Kolbermoor ist seit 2011 bekannt, seit 2012 wurde durch Mitarbeiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim in diesem Gebiet ein Monitoring auf den AMB durchgeführt. Im Jahr 2016 wurde sowohl in der Stadt Rosenheim als auch in der Stadt Kolbermoor Befall mit dem AMB amtlich nachgewiesen. Bei nachfolgenden Kontrollen wurden auf mehreren Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadt Kolbermoor Gehölze mit Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer gefunden. Die LWF hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach UTM-System (Universal Transverse Mercator) eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.
- 2. Der Asiatische Moschusbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Prunus-Gehölzen angesehen. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 vom 8.Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) erlassen.

II.

- 1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 b) der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
- 2. In Nr. 1 der Allgemeinverfügung werden vorab wesentliche Begrifflichkeiten definiert. Die Definition der spezifizierten Pflanzen wurde um die Lorbeerkirsche erweitert, da *P. laurocerasus* nachweislich eine relevante Wirtspflanze für *Aromia bungii* (Faldermann) in der EU darstellt. Dieser Umstand ist in der derzeitigen Fassung des DB (EU) 2018/1503 noch nicht berücksichtigt. 2021 waren aber laut amtlicher Meldung Italiens 20% der in dem Befallsgebiet

in Kampanien festgestellten Befallsbäume *Prunus laurocerasus*. Entsprechend dem DB (EU) 2018/1503, Artikel 6 (1) k) und VO (EU) 2016/2031, Anhang II, Abschnitt 2, Punkt 5. werden Maßnahmen an *Prunus laurocerasus* als andere Maßnahmen, die zur Ausrottung beitragen können in Deutschland durchgeführt.

3. Die Anordnungen der Nummern 2 und 3 stützen sich auf § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses zugrunde gelegt. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f dieses Gesetzes und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 des Pflanzenschutzgesetzes oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht. Eine entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 und 3 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 13 PflGesG.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der AMB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Wirtspflanzen des AMB, insbesondere der spezifizierten Pflanzen, d. h. der Gehölze dieser Gattungen sowie mittelbar die öffentliche Sicherheit durch herabbrechende Äste gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Entsprechend Art. 5 Abs. 2 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierte Pflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet eingerichtet. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 5 Abs. 5 des EU-Durchführungsbeschlusses eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des AMB erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes durch die LWF nicht über den im EU-Durchführungsbeschluss in Artikel 5 Abs. 2 vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem EU-Durchführungsbeschluss umfasst die Befallszone eine Fläche, in der das Auftreten des Schadorganismus bestätigt wurde und die alle Pflanzen umfasst, die vom Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen. Die vorliegende Pufferzone hat einen Radius von vier Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus.

Die angeordneten Maßnahmen zur Verbringung von bestimmten Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial sind für eine effektive Bekämpfung des AMB erforderlich und erfolgen gemäß den Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses 2018/1503 vom 8. Oktober 2018.

Das Verbot der Anpflanzung spezifizierter Pflanzen in der Befallszone gilt solange das abgegrenzte Gebiet besteht. Dieses kann gemäß Artikel 5 Abs. 4 des EU-Durchführungsbeschlusses frühestens nach einem Zeitraum, der auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfolgende AMB-befallsfreie Jahre beträgt, aufgehoben werden.

4. Die Bestimmungen in Nr. 4 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 5 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten Larven des AMB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Hans – Carl – von – Carlowitz – Platz 1 85354 Freising.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@lwf.bayern.de

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- 2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- 3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG ordnungswidrig und kann gemäß § 16 Abs. 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers <u>außerhalb von Waldflächen</u> im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, den 28. Februar 2023

gez. Dr. Peter Pröbstle Leiter

Anlage 1

Tabelle der Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator)

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
1	33T 279589, 5303067
2	33T 279599, 5303078
3	33T 279594, 5303069
4	33T 279637, 5302984
5	33T 279491, 5303209
6	33T 279021, 5302821
7	33T 279296, 5302856
8	33T 279302, 5302864
9	33T 279281, 5302827
10	33T 279219, 5303294
11	33T 279181, 5303266
12	33T 279417, 5302584
13	33T 279274, 5303175
14	33T 279260, 5303197
-	33T 279118, 5302663
16	33T 279245, 5302589
17	33T 278289, 5302951
-	33T 279108, 5303416
19	33T 279122, 5303433
	33T 279944, 5303280
21	33T 279208, 5303197
22	33T 279615, 5303436
	33T 279588, 5303217
	33T 279920, 5303590
-	33T 279717, 5303617
	33T 279753, 5303660
	33T 279517, 5303163
28	33T 278976, 5303103
	33T 279340, 5303483
30	33T 279343, 5303501
31	33T 281258, 5304022
-	33T 279303, 5302903
33	33T 279147, 5302285
34	,
	33T 279620, 5302543
36	33T 279526, 5302641
37	33T 279865, 5302679
	33T 279756, 5303000
39	33T 279788, 5302897
40	33T 279138, 5303282

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
41	33T 280038, 5304300
42	33T 280108, 5304343
	33T 280094, 5304320
	33T 281246, 5304024
	33T 281241, 5304026
46	
47	33T 279937, 5303543
48	33T 279757, 5303218
49	33T 279301, 5303413
50	33T 279795, 5303722
51	33T 279180, 5303465
52	33T 279052, 5303416
53	·
54	33T 279391, 5303268
55	33T 279379, 5303493
56	33T 279148, 5302552
57	33T 279000, 5303124
58	33T 279012, 5303092
59	33T 279154, 5302808
60	33T 279264, 5302933
61	33T 279281, 5302902
62	33T 279678, 5303458
63	33T 279363, 5303510
64	33T 279146, 5303108
65	33T 278979, 5303122
66	33T 279094, 5303076
67	33T 279124, 5303090
68	33T 279133, 5303095
69	33T 279755, 5303425
70	33T 279865, 5303645
71	33T 279606, 5303159
72	33T 279601, 5303160
73	33T 279860, 5303458
74	33T 279858, 5303458
75	33T 279108, 5302973
76	33T 279030, 5303411
77	33T 279399, 5302756
78	33T 279539, 5303062
79	33T 279378, 5302816
80	33T 279179, 5302800

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
	33T 279274, 5302827
	33T 279311, 5302623
	33T 279344, 5302653
	·
	33T 279280, 5302734
	33T 279424, 5302805
	33T 279452, 5302766
	33T 279446, 5302816
	33T 279470, 5302729
	33T 279530, 5302889
	33T 279657, 5302783
	33T 280124, 5302598
	33T 279948, 5302973
	33T 279829, 5302857
	33T 279131, 5302720
	33T 278962, 5302809
	33T 278839, 5302910
97	33T 279059, 5302931
98	33T 279332, 5302455
99	33T 279494, 5302478
100	33T 279442, 5302391
101	33T 279130, 5302470
102	33T 279139, 5302373
103	33T 279013, 5302942
104	33T 278265, 5302941
105	33T 279107, 5302462
106	33T 281278, 5302875
107	33T 279879, 5303559
108	33T 279904, 5303545
109	33T 279200, 5303128
110	33T 279059, 5303004
111	33T 280060, 5303573
112	33T 280100, 5303564
113	33T 279079, 5303442
114	33T 280383, 5303255
115	33T 279784, 5303394
116	33T 279315, 5302956
117	33T 279263, 5302838
118	33T 279177, 5302629
119	33T 279369, 5302439
120	33T 279223, 5302651

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
121	33T 279474, 5303032
122	33T 279792, 5303397
123	33T 279695, 5302769
124	33T 279701, 5302751
125	33T 279714, 5302730
126	33T 279506, 5302645
127	33T 279473, 5302545
128	33T 279472, 5302541
129	33T 279457, 5302903
130	33T 280771, 5304105
131	33T 279499, 5302496
132	33T 279664, 5304081
133	33T 280773, 5304723
134	33T 278520, 5303120
135	33T 279023, 5302951
136	33T 279828, 5304134
137	33T 280828, 5303002
138	33T 279891, 5303378
139	33T 279937, 5303260
140	33T 279945, 5303170
141	33T 279943, 5303175
142	33T 279040, 5303230
143	33T 279020, 5303314
144	33T 279790, 5303307
145	33T 279168, 5303146
146	33T 279156, 5302239
147	33T 279331, 5302760
148	33T 279247, 5302621
149	33T 279693, 5302658
150	33T 279501, 5302583
151	33T 279799, 5302876
152	33T 279830, 5303087
153	33T 281135, 5304220
154	33T 279006, 5303036
155	33T 281453, 5304079
156	33T 279068, 5302996
157	33T 279010, 5302939
158	33T 279336, 5302176
159	33T 280597, 5302984
160	33T 280845, 5303002